INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 4. Juni 1965 durch die die Italienische Republik ermächtigt wird, auf Grund von Artikel 226 des Vertrages Schutzmaßnahmen für Pulver und Flitter aus Zink zu erlassen

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(65/302/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele vom 12. Mai 1960 (1),

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zusätzliche Beschleunigung der Verwirklichung der Vertragsziele vom 15. Mai 1962 (2),

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1962 betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik, für Pulver und Flitter aus Zink den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten (3),

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1963 (4), geändert durch die Entscheidung vom 31. Juli 1964 (5), erneut geändert durch die Entscheidung vom 26. Oktober 1964 (6) sowie durch die Entscheidung vom 25. Februar 1965 (7), mit der die Italienische Republik unter anderem ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen für Rohzink anzuwenden,

gestützt auf das Schreiben vom 9. Februar 1965, mit dem die Italienische Republik die Kommission in Anwendung von Artikel 226 des Vertrages um die Ermächtigung gebeten hat, bei Pulver und Flitter aus Zink die fünfte normale Senkung der innergemeinschaftlichen Zollsätze nicht durchzuführen, die auf Grund von Artikel 14 des Vertrages am 1. Januar 1965 vorzunehmen gewesen wäre, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der vorgenannten Entscheidung vom 20. Dezember 1963, die später verlängert und geändert wurde, ist die Italienische Republik ermächtigt worden, gegenüber den anderen Mitgliedstaaten bis zum 1. März 1966 einen spezifischen Mindestzollsatz von 20 Lit./kg für Rohzink und gegenüber Drittländern einen Zollsatz beizubehalten, der bei Zink um 20 Lit./kg über dem Zollsatz liegt, der gegenüber Drittländern von solchen Mitgliedstaaten angewandt wird, die gegenüber den Drittländern die niedrigsten Zollsätze anwenden.

Infolgedessen sind zwischen dem Preis für Zink auf dem italienischen Markt und dem Preis auf den Märkten der anderen Mitgliedstaaten Preisunterschiede in Höhe der vorgenannten Zahlen zu erwarten. Diese Preisunterschiede würden sich für die

(1) AB Nr. 58 vom 12. 9. 1960, S. 1217/60.
(2) AB Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1284/62.
(3) AB Nr. 42 vom 30. 5. 1962, S. 1322/62.
(4) AB Nr. 11 vom 25. 1. 1964, S. 145/64.
(5) AB Nr. 136 vom 26. 8. 1964, S. 2280/64.
(6) AB Nr. 186 vom 18. 11. 1964, S. 2939/64.
(7) AB Nr. 41 vom 12. 3. 1965, S. 631/65.

italienischen Erzeuger von Pulver und Flitter aus Zink gegenüber ihren Konkurrenten in den anderen Mitgliedstaaten in einer zusätzlichen Belastung äußern, die sich nach dem Metallgehalt dieser Erzeugnisse richtet.

Aus den Zahlen der nachstehenden Übersicht geht klar hervor, daß der wertmäßige Anteil des Metalls an den Kosten von Pulver und Flitter aus Zink hoch ist, so daß der geringe Mehrwert, der durch die verarbeitende Industrie hinzugefügt wird, die vorerwähnte zusätzliche Belastung nicht wesentlich ausgleichen kann.

Aus der nachstehenden Übersicht geht ferner hervor, daß der Zollschutz, der sich aus der Anwendung der nach der fünften innergemeinschaftlichen Zollsenkung am 1. Januar 1965 geltenden Zollsätze ergeben würde, niedriger ist als der in Anbetracht der vorerwähnten zusätzlichen Belastung erforderliche Zollschutz.

Am 1. 1. 65 anzuwendender EWG-Zoll	Wertmäßiger Anteil	Metallgehalt	Zusätzliche Belastung	Italienischer Preis	Intern. Preis	Effektiver Schutz	Defizit des Zollschutzes in bezug auf die zusätzliche Belastung
7,5 v. H.	72 v. H.	100 v. H.	20 Lit./kg	315 Lit./kg	198 Lit./kg	14,8 Lit./kg	5,2 Lit./kg

Die Unzulänglichkeit des Zollschutzes im Vergleich zu der zusätzlichen Belastung kann sich auf das Wettbewerbsgleichgewicht der Erzeuger des betreffenden Derivats auswirken und vor allem die Rentabilität der Zink erzeugenden Unternehmen insoweit beeinflussen, als diese zur Senkung ihrer Preise genötigt wären. Dieses Zollschutzdefizit könnte das Programm zur Sanierung des Metallsektors sowie die von der italienischen Regierung und den Unternehmen bereits eingeleiteten Maßnahmen nachteilig beeinflussen.

Die durch diese Entscheidung genehmigten Maßnahmen werden nicht den gewünschten Erfolg haben, wenn sie nicht mit geeigneten Maßnahmen gegenüber den Drittländern verbunden sind. Die Italienische Republik wendet auf die Einfuhr von Pulver und Flitter aus Zink aus Drittländern einen niedrigeren Zollsatz an, als sie auf Grund der vorerwähnten Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1962 anzuwenden ermächtigt ist. Es erscheint daher erforderlich, die der Italienischen Republik gewährte Ermächtigung, die fünfte normale Zollsenkung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten nicht durchzuführen, an die Bedingung zu knüpfen, daß die Italienische Republik ihren Zollsatz gegenüber Drittländern auf einer angemessenen Höhe hält. In Ermangelung von Gründen, die eine andere Höhe vorschreiben würden, dürfte es zweckmäßig sein, diesen Zollsatz auf den Stand festzusetzen, der sich aus der in Artikel 23 des Vertrages vorgesehenen ersten Angleichung ergibt. Dieser Stand ist nach dem vom Vertrag festgesetzten Zeitplan anwendbar, wenn gegenüber den anderen Mitgliedstaaten vier Zollsenkungen vorgenommen worden sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, bis zum 1. März 1966 einschließlich bei Einfuhren von Pulver und Flitter aus Zink (Nr. 79.03 B II des Italienischen Zolltarifs) aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Zollsatz in Höhe von 9 v. H. zu erheben, sofern sie auf die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Drittländern einen Zollsatz von 12,6 v. H. erhebt.

Artikel 2

Die Italienische Republik kann sich nur dann auf die in Artikel 1 erteilte Ermächtigung berufen, wenn sie auf die Einfuhren von Rohzink sowohl aus den anderen Mitgliedstaaten als aus Drittländern die in der Entscheidung vom 20. Dezember 1963 vorgesehenen Zollsätze anwendet, durch die die Italienische Republik ermächtig wurde, Schutzmaßnahmen für Rohblei und Rohzink anzuwenden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. Juni 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN